

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) für das Konzessionsgebiet der Gasversorgung Zehdenick GmbH

Am 08.11.2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21.06.1979 bezogen auf die Regelungsinhalte zum Gastransport. Nach § 29 Absatz 1 NDAV in Verbindung mit § 115 Absatz 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz wird anstelle der AVBGasV die NDAV Bestandteil aller bestehenden Netzanschlussverträge in Niederdruck. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH - nachfolgend GZ genannt - sowie die hier veröffentlichten Preise für das Konzessionsgebiet der GZ. Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der NDAV für

- den Neubau von Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen (§ 9 und 11 NDAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß § 14, 22, 23, 24 NDAV

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer erstattet der GZ die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der GZ veröffentlichten Pauschalsätzen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der GZ die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand oder nach vereinbarten Festpreisen.
3. Netzanschlüsse mit einer Leistung > 70 kW und einem Versorgungsdruck bis 100 mbar werden als Niederdruckanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt. Diese werden gesondert berechnet.
4. Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der GZ Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet abrufbar.
5. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
6. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
7. Der Netzanschluss beginnt an der Hauptleitung und endet an der Hauptabsperreinrichtung.
8. Die GZ ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
9. Aus den Bezugsverhältnissen ergibt sich im Netzgebiet der GZ eine Schwankungsbreite für den Brennwert des Erdgases von 10,5 bis 11,6 kWh/m³. Der Anschlussdruck für Standardkunden beträgt entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 260 für Gase der 2. Gasfamilie 18 - 24 mbar.

II. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inklusive der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NDAV)
- den Baukostenzuschuss
- die Montagekosten je Messeinrichtung.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Die GZ erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.
2. Für die Leistungsinanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der GZ die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der GZ veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Änderungsvorbehalt

Die GZ behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1

**Preisblatt für das Konzessionsgebiet der Gasversorgung Zehdenick GmbH
zu den Ergänzenden Bedingungen der GZ zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Preise gültig ab dem 01.01.2018

I. Zu § 9 NDAV (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses)

	brutto	netto
Grundbetrag je Anschluss inklusive der ersten 15 Meter:	790,00 Euro	663,87 Euro
Längenabhängiger Betrag je weiteren Meter:	36,51 Euro/m	30,68 Euro/m
Die Netzanschlusskosten ermäßigen sich für durch den Kunden erbrachte <u>Eigenleistung</u> (Ausschachtung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens) um:	18,25 Euro	15,34 Euro

Der Bruttobetrag beinhaltet die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand oder zu vereinbarten Festpreisen abgerechnet, für Anschlüsse

- > 70 kW,
- mit hochwertigem Pflaster auf dem Grundstück,
- bei denen die Querung von Gleisanlagen notwendig ist,
- bei denen eine Änderung vorgenommen werden soll.

II. Zu § 14 (Inbetriebsetzung der Gasanlage)

	brutto	netto
Für die Inbetriebnahme der Anschlussnehmeranlage werden folgende Kosten erhoben:		
- Erstinbetriebnahme unmittelbar nach Zählereinbau:	17,85 Euro	15,00 Euro
- Wiederholte Inbetriebnahme anschlussnehmerverursacht:	29,75 Euro	25,00 Euro

III. Zu § 22 NDAV (Messeinrichtungen)

	brutto	netto
Zählermontage Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung		
- Gaszähler:	58,87 Euro	49,47 Euro
- je weiteren Gaszähler am selben Netzanschluss und einmalige Anfahrt:	48,08 Euro	40,40 Euro

IV. Zu § 23 NDAV (Zahlung, Verzug)

Mahnung		8,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso (je Kundenbesuch)		
- innerhalb der Geschäftszeit:		66,47 Euro
- außerhalb der Geschäftszeit:		87,94 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)		6,00 Euro

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

V. Zu § 24 NDAV (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung)

• **Unterbrechung**

<u>Unterbrechung</u> des Anschlusses und der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Trennvorrichtung Sperrung des Gaszählers: Trennung des Netzanschlusses:		66,47 Euro 300,00 Euro
zuzüglich einer Aufwandspauschale:		8,83 Euro

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

• **Wiederherstellung**

	brutto	netto
<u>Wiederherstellung</u> des Anschlusses und der Anschlussnutzung Wiederinbetriebnahme des Gaszählers: Wiedereinbindung des Anschlusses:	79,10 Euro 350,00 Euro	66,47 Euro 294,11 Euro

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	45,64 Euro	38,35 Euro
zuzüglich einer Aufwandspauschale:	10,51 Euro	8,83 Euro

- **Vergebliche Anfahrt**

	brutto	netto
Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der vorgenannten Leistungen oder aufgrund verwehrten Zugangs werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet: vergebliche Anfahrt:	82,84 Euro	69,61 Euro

Der Bruttobetrag beinhaltet die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

- **Ratenzahlungsvereinbarung/Barzahlung/Kopiekosten**

Bearbeitung für Ratenzahlungsvereinbarung		10,00 Euro
Barzahlungsgebühr		3,00 Euro

	brutto	netto
Kopiekosten je Seite	0,50 Euro	0,42 Euro

- **Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:**

gem. § 288 I BGB für Verbraucher		5 % über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer		8 % über dem Basiszinssatz